



## Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel vom 30. November 2020

### 1. Einleitung

Der Bund verlangt im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) für den Betrieb von Einrichtungen ein Schutzkonzept.

Es bleibt Ziel der Schutzmassnahmen, die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt den Schutz der Sportlerinnen und Sportler, der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden auf den staatlichen Sportanlagen der Stadt Basel.<sup>1</sup>

### 2. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen

In öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen der kantonalen Sportanlagen und der Schulsportanlagen inkl. Schulräume für die ausserschulische Nutzung haben alle Personen eine Gesichtsmaske zu tragen. Davon ausgenommen sind Kinder und Schüler/innen vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen können. Während der Sportaktivität kann nur unter speziellen Bedingungen auf eine Maske verzichtet werden (vgl. Ziff. 4).

### 3. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit<sup>2</sup> (BAG)** sind einzuhalten:

- **Nur gesund und symptomfrei auf die Anlage:** Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Abstand halten:** Beim Eintreten und während des gesamten Aufenthalts ist der hinreichende Abstand zwischen den Personen einzuhalten. Diese Empfehlung ist nicht anwendbar bei Eltern bzw. Personen und Kindern, die im gleichen Haushalt leben, sowie zwischen Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Regelmässig Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet.
- **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen:** Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

<sup>1</sup> Für das Sportzentrum Pfaffenholz gelten ausschliesslich die Richtlinien der Behörden Frankreichs. Aktuelle Informationen zum Sportzentrum werden auf der Homepage des Sportamts publiziert.

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

## 4. Richtlinien für die Nutzung

### 4.1 Trainingsbetrieb und -zeiten

Vereinstrainings, Gruppentrainings und organisierter Sport im nichtprofessionellen Bereich sind **nicht mehr möglich**.

**Die Sportanlagen sind für den Vereinssport geschlossen.** Für Individualsportlerinnen und -sportler sind die ausgewiesenen Aussensportanlagen während den publizierten Öffnungszeiten für sportliche Aktivitäten geöffnet. Im Aussenbereich muss der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden. Falls dies nicht möglich ist, gilt eine Maskentragpflicht auch in den Aussenbereichen.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und die als Einzelpersonen in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren, sind von den Massnahmen ausgenommen. Ebenso Trainingsaktivitäten und Wettkampfs Spiele von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Trainings- und Wettkampfzeiten sind mit dem Sportamt individuell abzusprechen.

### 4.2 Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe mit max. 15 Besucher/innen, welche gemäss Kapitel 4.1 erlaubt sind, können nur mit den entsprechenden Schutzkonzepten stattfinden. Das Schutzkonzept muss dem Sportamt in der Regel drei Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Die verantwortliche Person muss von den Behörden auch kurzfristig erreichbar sein und Zugriff auf die vollständigen Kontaktdaten gemäss Ziff. 5 der Veranstaltung haben.

### 4.3 Garderoben/Duschen/WC-Anlagen/Zusatzräume/Notfallzufahrt

Garderoben und Duschen sind geschlossen. Ausgenommen ist die Nutzung für Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Während der Nutzung gilt mit Ausnahme der Dusche Maskentragpflicht.

WC-Anlagen sind geöffnet.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Der auf der Sportanlage anwesende Platzwart ist für die Notfallzufahrt zuständig und bei einem Notfall umgehend zu informieren.

### 4.4 Gastronomie und Konsumation

Buветten, Kiosks und die Restaurants auf den Sportanlagen sind geschlossen. Gastronomie-Angeboten, welche im Kanton Basel-Landschaft liegen, können nach Absprache mit dem Sportamt sowie dem Gesundheitsdepartement geöffnet werden.

## 5. Erhebung von Kontaktdaten

- Gilt nur für Leistungssportlerinnen und -sportler (vgl. Ziff. 4.1)
- **Wird der Mindestabstand ausnahmsweise in begründeten Fällen unterschritten**, müssen für die Nachverfolgung die **Kontaktdaten** erhoben werden. Diese sind bei Bedarf dem Gesundheitsdepartement unverzüglich in elektronischer Form für das Contact-Tracing zur Verfügung zu stellen.
- **Aufgenommen werden Datum, Zeit, Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und E-Mail in elektronischer Form.** Wohnen mehrere Personen im gleichen Haushalt, genügt es, wenn eine Person die Kontaktdaten angibt.
- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden als dem Contact-Tracing im Falle einer Erkrankung. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden.

## 6. Verantwortung der Individualsportlerinnen und -sportler

### 6.1 Einhaltung der Schutzkonzepte und interne Information

Es liegt in der Verantwortung der Individualsportlerinnen und -sportlern sowie der Leistungs- und Spitzensportlern, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzepts einzuhalten.

Weitere Informationen sowie die Angabe der Öffnungszeiten erhalten Sie über die Website [www.jfs.bs.ch/corona-sport](http://www.jfs.bs.ch/corona-sport).

## 7. Weisungen des Personals / Sanktionen

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen ein Schutzkonzept oder Nichtbefolgen der Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, entzogen werden.

## 8. Fragen

Bei Fragen zur Vermietung bzw. Belegung wenden Sie sich an:

- Vermietung: [vermietung.sport@bs.ch](mailto:vermietung.sport@bs.ch), Tel. +41 61 267 56 88

Für alle übrigen Fragen wenden Sie sich an:

- Sportanlagen: [sport@bs.ch](mailto:sport@bs.ch); Tel. +41 61 267 57 63

## 9. Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für die Aussensportanlagen und Sporthallen der Stadt Basel» gilt ab sofort bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen. Es geht anderslautenden branchenspezifischen Schutzkonzepten vor.